

Wirtschaftsuniversität Wien

Schiedskommission

Tätigkeitsbericht

12. Dezember 2016 – 31. Oktober 2017



I. Aufgaben

A. Behördliche Aufgaben

Gemäß § 43 Abs 1 UG 2002 (idF BGBl I 21/2015) ist an jeder Universität eine Schiedskommission einzurichten. Der Schiedskommission kommen gemäß Abs 1 Z 2-4 par cit die folgenden behördlichen Aufgaben zu:

- die Entscheidung über Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung durch die Entscheidung eines Universitätsorgans;
- Entscheidung über Einreden der unrichtigen Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen
- Entscheidung über Einreden der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

In sämtlichen dieser Verfahren haben der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und das betroffene Universitätsorgan das Recht, gegen die Entscheidung (den Bescheid) der Schiedskommission Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

B. Nicht-behördliche Aufgaben

1. Vermittlung in Streitfällen

Gemäß § 43 Abs 1 Z 1 UG 2002 obliegt der Schiedskommission die Vermittlung in Streitfällen von Angehörigen der Universität. In diesen Fällen fungiert die Schiedskommission nicht als Behörde und entscheidet demnach auch nicht mit Bescheid, sondern gemäß § 19 Abs 1 Z 1 ihrer Geschäftsordnung (vgl Anlage II) in Form von Feststellungen und Empfehlungen.

2. Allgemeine Empfehlungen

Zusätzlich steht es der Schiedskommission gemäß § 19 Abs 2 ihrer Geschäftsordnung offen, aus ihrer Tätigkeit abgeleitete allgemeine Empfehlungen aussprechen.

C. Aufgabenwahrnehmung

Als Angehörige eines universitären Kollegialorgans iSv Art 81c B-VG (idF BGBl I 51/2012) sind Mitglieder der Schiedskommission bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 43 Abs 10 B-VG). Bei der Erfüllung ihrer (behördlichen wie nicht-behördlichen) Aufgaben hat die Schiedskommission gemäß § 43 Abs 3 UG 2002 möglichst auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinwirken.

II. Zusammensetzung

A. Mitglieder

Die Schiedskommission besteht gemäß § 43 Abs 9 UG 2002 aus sechs Mitgliedern, die keine Angehörigen der betreffenden Universität sein müssen. Je ein männliches und ein weibliches Mitglied sind vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu nominieren. Zwei der Mitglieder müssen rechtskundig sein.

Für den Berichtszeitraum erfolgten folgende Nominierungen:

a) Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Dr. Klaus Mayr, LL.M., Kammer für Arbeiter und Angestellte OÖ

Dr. Sabine Wagner-Steinrigl, Bundeskanzleramt, Gleichbehandlungsanwaltschaft

b) Senat

Univ.-Prof. Dr. Christoph Bezemek, BA, LL.M, Universität Graz, Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft

PD Dr. Dragana Damjanovic, LL.M, Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht

c) Universitätsrat

Univ.-Prof. Dr. Josef Aff, Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Wirtschaftspädagogik

DDr. Regina Prehofer, Finanzexpertin

Ein Kurzlebenslauf des jeweiligen Mitglieds findet sich in Anlage I.

B. Ersatzmitglieder

Gemäß § 43 Abs 9 UG 2002 vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind jeweils ein weibliches und ein männliches Ersatzmitglied zu nominieren. Für den Berichtszeitraum erfolgten folgende Nominierungen:

a) Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Ass. Prof. Dr. Renate Buber, Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Non-Profit Management

ao. Univ. Prof. Dr. Richard Gamauf, Universität Wien, Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte

b) Senat

Dr. Patrick Segalla, Präsident des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich

Univ.Prof. Dr. Sarah Spiekermann-Hoff, Wirtschaftsuniversität Wien, Institute of Management Information Systems

c) Universitätsrat

Univ. Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M., Wirtschaftsuniversität Wien, Abteilung für betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Univ. Prof. Dr. Raimund Bollenberger, Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Zivil- und Unternehmensrecht

III. Tätigkeit der Schiedskommission im Berichtszeitraum

A. Konstituierung

Die Konstituierung der Schiedskommission erfolgte in der Sitzung vom 12. Dezember 2016.

B. Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden

In der konstituierenden Sitzung wurde Christoph Bezemek zum Vorsitzenden gewählt. Dragana Damjanovic wurde zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

C. Geschäftsordnung

Am 23. Jänner 2017 wurde die Geschäftsordnung der Schiedskommission (Anlage II) beschlossen.

D. Schlichtungsersuchen gemäß § 43 Abs 1 Z 1 UG 2002

Im Berichtszeitraum wurde ein Schlichtungsersuchen gemäß § 43 Abs 1 Z 1 UG 2002 an die Schiedskommission herangetragen. Die Schiedskommission hat sich in zwei Sitzungen mit dem Schlichtungsersuchen auseinandergesetzt und sich in einer dieser Sitzungen der Unterstützung einer Mediatorin bedient.

Das Schlichtungsersuchen mündete in Feststellungen und Empfehlungen der Schlichtungskommission vom 14. April 2017. Die Schiedskommission überwacht und begleitet die Umsetzung der Empfehlungen.

E. Allgemeine Empfehlung gemäß § 19 Abs 1 GO

Am 23. März 2017 hat die Schiedskommission eine allgemeine Empfehlung gemäß § 19 Abs 2 ihrer Geschäftsordnung abgegeben (Anlage III).

F. Ende der Funktionsperiode

Die Funktionsperiode der Schiedskommission endet mit 31. Oktober 2017.

Anlage I – Die Mitglieder der Schiedskommission

Der Vorsitzende

Univ.-Prof. Dr. Christoph Bezemek, BA, LL.M., Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft, Karl-Franzens-Universität Graz

Studium der Rechtswissenschaften und der Philosophie an der Universität Wien (Mag. iur. 2004, Dr. iur., 2006, BA 2009) und der Yale Law School (LL.M. 2009). 2013 Habilitation für die Fächer Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtsvergleichung an der WU. Zahlreiche Gastprofessuren an in- und ausländischen universitären Einrichtungen. Vortrags- und Publikationstätigkeit im Bereich Staats- und Rechtstheorie sowie im Bereich Grund- und Menschenrechtsschutz.

Die stellvertretende Vorsitzende

PD Dr. Dragana Damjanovic, LL.M., Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht, Wirtschaftsuniversität Wien

Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Wien und der Universidad de Alcalà in Spanien (Mag.iur, 1998, Dr. iur 2001) und der University of California, Berkeley Boalt Hall School of Law (LL.M) 2004. 2015 Habilitation für die Fächer Öffentliches Recht und Europarecht an der WU. Zahlreiche Visiting Fellowships an in- und ausländischen universitären Einrichtungen. Vortrags- und Publikationstätigkeit im Öffentlichen Wirtschaftsrecht und im Europarecht.

Die Mitglieder

Univ.-Prof. iR Dr. Josef Aff, Institut für Wirtschaftspädagogik

Studium der Betriebswirtschaft und der Wirtschaftspädagogik an der Hochschule für Welthandel, 1995 Habilitation an der Universität Innsbruck. Professuren für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung an der Universität zu Köln, der Universität Erlangen-Nürnberg sowie an der Wirtschaftsuniversität Wien. 2005-2016 Leiter des Instituts für Wirtschaftspädagogik an der WU. Zahlreiche internationale Forschungsprojekte zur Lehrer/-innenbildung. Zahlreiche Publikationen im Bereich Wirtschaftspädagogik.

Dr. Klaus Mayr, LL.M., Kammer für Arbeiter und Angestellte Oö

Studium der Rechtswissenschaften Uni Linz, 1989-1991 Doktoratstudium Uni Linz, seit 1991 Referent in der Kammer für Arbeiter und Angestellte Oö (Abt Sozialpolitik) sowie der Donauuniversität Krems (LL.M. 1998). Mitglied der Selbstverwaltung der Oö GKK, Lektor an der Universität Linz und der Wirtschaftsuniversität Wien, fachkundiger Laienrichter beim OGH. Zahlreiche Publikationen im Arbeits- und Sozialrecht.

DDr. Regina Prehofer, Finanzexpertin

Studium der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel (Dr. rer. soc. oec 1980) und der Rechtswissenschaften an der Universität in Wien (Dr. iur. 1980). Mehrere Vorstandsposten, unter anderem für die Bank Austria Creditanstalt AG und die BAWAG P.S.K. Von 2011 bis 2015 Vizerektorin für Finanzen und Infrastruktur an der Wirtschaftsuniversität Wien. Zahlreiche Aufsichtsratsmandate.

Dr.ⁱⁿ Sabine Wagner-Steinrigl, Gleichbehandlungsanwaltschaft, Bundeskanzleramt

Studium der Theaterwissenschaften, der Soziologie und der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (Mag.^a iur 1997, Dr. iur. 2009). Absolventin zahlreicher facheinschlägiger postsekundärer Studiengänge. Lektorin an der Universität Wien, nationale und internationale Vortrags- und Schulungstätigkeit zu arbeitsrechtlichen Themen. Laienrichterin am Arbeits- und Sozialgericht. Zahlreiche Arbeits- und gleichbehandlungsrechtliche Publikationen.

Anlage II – Geschäftsordnung vom 23. Jänner 2017

Geschäftsordnung

der Schiedskommission der Wirtschaftsuniversität Wien

beschlossen am 23. Jänner 2017

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Schiedskommission der Wirtschaftsuniversität Wien.

§ 2 Funktionsperiode

Die Funktionsperiode der Schiedskommission gemäß § 43 Abs 9 UG 2002 beginnt mit der Konstituierung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Schiedskommission besteht aus sechs Mitgliedern, die gemäß § 43 Abs 9 UG 2002 bestellt werden.
- (2) Die Mitglieder der Schiedskommission sind in der Ausübung ihrer Funktion weisungsfrei.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Schiedskommission endet vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod oder Verzicht.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ablauf der Funktionsperiode erfolgt eine Nachnominierung gemäß § 43 Abs 9 UG 2002 für den Rest der Funktionsperiode (§ 2).
- (5) Die Mitglieder der Schiedskommission sind gemäß § 48 UG 2002 zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Konstituierung

- (1) Die konstituierende Sitzung der Schiedskommission wird von der oder dem amtierenden Vorsitzenden einberufen und bis einschließlich der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung der oder des amtierenden Vorsitzenden oder im Fall der Erledigung der Funktion des oder der Vorsitzenden erfolgt die Einberufung der konstituierenden Sitzung der Schiedskommission durch die Rektorin oder den Rektor.
- (2) In der konstituierenden Sitzung wählt die Schiedskommission die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (3) Die oder der Vorsitzende übernimmt unmittelbar nach der Annahme der Wahl den Vorsitz.
- (4) Im Gefolge der Wahl der oder des Vorsitzenden wählt die Schiedskommission die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Tagesordnung (§ 10) der konstituierenden Sitzung kann Tagesordnungspunkte enthalten, die über die Konstituierung hinausgehen. Derartige Tagesordnungspunkte können – vorbehaltlich ihrer Genehmigung durch die Schiedskommission in der laufenden Sitzung – erst nach der Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden abgehandelt werden.

§ 5 Verzicht und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der oder des Stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedskommission

(1) Die Funktion der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden endet vor Ablauf der Funktionsperiode durch:

a. Verzicht

b. Abberufung durch die Schiedskommission.

(2) Für die Abberufung der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist die Anwesenheit von sechs Mitgliedern erforderlich.

(3) Die Abberufung kann erfolgen, wenn die oder der Vorsitzende der Schiedskommission oder die oder der stellvertretende Vorsitzende ihre oder seine Pflichten gröblich vernachlässigt hat oder nicht länger in der Lage ist, ihre oder seine Pflichten zu erfüllen.

(4) Ein Abberufungsantrag muss von mindestens zwei Mitgliedern der Schiedskommission eingebracht und in der dem Antrag folgenden Sitzung als erster Tagesordnungspunkt nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit behandelt werden.

(5) Nach erklärtem Amtsverzicht oder nach beschlossener Abberufung ist unverzüglich eine erneute Wahl der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden durchzuführen. Bis zur erfolgten Neuwahl erfolgt die Vorsitzführung durch das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Schiedskommission.

§ 6 Geschäftsstelle, Ressourcen

(1) Die Geschäftsstelle unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der ordnungsgemäßen Geschäfts- und Verfahrensführung der Schiedskommission.

(2) Die Geschäftsstelle wird von der Schiedskommission auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden festgelegt.

(3) Die Universitätsleitung stellt die für eine ordnungsgemäße Geschäfts- und Verfahrensführung erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.

(4) Sämtliche Universitätsorgane haben die Tätigkeit der Schiedskommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu unterstützen.

(5) Jedes Mitglied der Schiedskommission hat das Recht, in jene Geschäftsstücke der Universität Einsicht zu nehmen und eine Kopie davon anzufertigen, die Angelegenheiten betreffen, deren Behandlung oder Entscheidung der Schiedskommission obliegt.

(6) Im Rahmen des Online-Auftritts der Wirtschaftsuniversität Wien ist an geeigneter Stelle eine Informationsseite einzurichten, die über die Aufgaben und die Zusammensetzung der Schiedskommission sowie über die Erreichbarkeit der Schiedskommission für Eingaben Auskunft gibt.

§ 7 Auskunftspersonen

(1) Die Schiedskommission kann in Erfüllung ihrer Aufgaben auf Antrag eines Mitglieds beschließen Auskunftspersonen zu laden.

(2) Auskunftspersonen sind berechtigt eine Vertrauensperson beizuziehen.

(3) Auskunftspersonen und ihre Vertrauenspersonen unterliegen der Pflicht zur Vertraulichkeit und sind von der oder von dem Vorsitzenden auf diese Pflicht hinzuweisen.

§ 8 Fachleute, Gutachten

(1) Die Schiedskommission kann auf Antrag eines Mitglieds in Erfüllung ihrer Aufgaben beschließen Fachleute beizuziehen, Gutachten und Stellungnahmen einzuholen sowie Recherchen in Auftrag gegeben.

(2) Beigezogene Fachleute sowie andere Auftragnehmer gemäß Abs 1 unterliegen der Pflicht zur Vertraulichkeit und sind von dem oder von der Vorsitzenden auf diese Pflicht hinzuweisen.

§ 9 Sitzungen

(1) Die Erledigung der laufenden Geschäfte, die Beratung und Beschlussfassung der Schiedskommission erfolgt in Sitzungen. Die Sitzungen der Schiedskommission sind nicht öffentlich.

(2) Die Schiedskommission wird von der oder dem Vorsitzenden zu ihren Sitzungen einberufen.

(3) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern der Schiedskommission mindestens drei Wochen, in dringenden Fällen, mindestens 5 Werktage vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg bekannt zu geben. Der Bekanntgabe des Sitzungstermins ist eine vorläufige Tagesordnung beizulegen.

(4) Eine Sitzung ist von der oder dem Vorsitzenden zum ehestmöglichen Termin, zumindest aber innerhalb von fünf Werktagen, einzuberufen, wenn dies wenigstens zwei Mitglieder der Schiedskommission schriftlich unter Beifügung eines Vorschlages für eine Tagesordnung verlangen.

(5) Die Sitzung ist von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu leiten. Ist auch die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Schiedskommission die Sitzungsleitung.

(6) Im Rahmen der Sitzungsleitung ist dafür Sorge zu tragen, dass jedes Kommissionsmitglied Gelegenheit hat, seine Meinung darzulegen.

§ 10 Tagesordnung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretenden Vorsitzenden hat eine Tagesordnung zu erstellen.

(2) Jedes Mitglied kann bis zu drei Werktage vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen.

(3) Die Tagesordnung ist in der Sitzung zu genehmigen. Im Zuge der Genehmigung können mit Stimmenmehrheit Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt und weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

(4) Nach Abschluss der Debatte über den jeweiligen Tagesordnungspunkt hat die oder der Vorsitzende eine Abstimmung über das weitere Vorgehen vorzunehmen.

§ 11 Berichterstattung und Auskünfte

Die oder der Vorsitzende hat zu Beginn jeder Sitzung der Schiedskommission in jedem Fall, wenn die betreffende Angelegenheit nicht Gegenstand eines eigenen Tagesordnungspunktes ist, zu berichten über:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Erledigung dringlicher Angelegenheiten;
3. das Ergebnis von Abstimmungen im Umlaufwege;
4. außenwirksame Aktivitäten.

§ 12 Anträge der Mitglieder der Schiedskommission

- (1) Anträge der Mitglieder der Schiedskommission sind so zu formulieren, dass darüber mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.
- (2) Jedes Mitglied der Schiedskommission kann in der Sitzung, wenn es am Wort ist, zu dem in Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge stellen, eigene Anträge abändern oder zurückziehen.
- (3) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, wird die Reihenfolge der Abstimmung der Anträge von der oder dem Vorsitzenden festgelegt.
- (4) Anträge zum Verfahren können jederzeit mit dem Ruf „Antrag zur Geschäftsordnung“ eingebracht werden. Über sie ist nach Beendigung der laufenden Wortmeldung abzustimmen.
- (5) Anträge zum Verfahren dürfen sich nicht auf den Gegenstand des jeweiligen Tagesordnungspunktes beziehen.

§ 13 An die Schiedskommission gerichtete Einbringen

- (1) Anträge, Beschwerden und Einreden gemäß § 43 Abs 1 UG 2002 sind schriftlich bei der Geschäftsstelle der Schiedskommission einzubringen.
- (2) Einbringen gemäß Abs 1 sind zu begründen.
- (3) Spätestens mit Ablauf von fünf Werktagen nach Einlangen des Antrages erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller eine schriftliche Eingangsbestätigung. Spätestens nach vier Wochen ist dieser Antrag in einer Sitzung der Schiedskommission zu behandeln.

§ 14 Beschlüsse

- (1) Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder, bzw im Verhinderungsfall die jeweiligen Ersatzmitglieder (§ 15 Abs 2), ordnungsgemäß geladen (§ 9 Abs 3 und 4) wurden und mindestens fünf (Ersatz-)Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (4) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Der oder die Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(5) In Angelegenheiten, die ein Mitglied persönlich betreffen, ist jedenfalls geheim abzustimmen. Geheim ist auch abzustimmen, wenn ein in der Sitzung anwesendes Mitglied dies verlangt.

(6) Die Zählung der Stimmen obliegt der oder dem Vorsitzenden in Anwesenheit der Kommissionsmitglieder.

(7) Die oder der Vorsitzende hat unmittelbar nach der Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben.

(8) Beschlüsse im Umlaufweg (per Post oder E-Mail) sind – sofern sich nicht zwei Mitglieder dagegen aussprechen – zulässig, sofern diese entweder voraussichtlich keiner Beratung bedürfen oder auf Grund besonderer Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung eine Beschlussfassung geboten erscheint. Das im Postweg oder per E-Mail versandte Geschäftsstück hat einen begründeten Antrag zu enthalten, über den mit „JA“ oder „NEIN“ abgestimmt werden kann. Die Beschlusserfordernisse gemäß Abs 2 dieser Geschäftsordnung gelten auch für die Abstimmung im Umlaufweg. Bei dauerhafter Verhinderung eines Mitglieds ist für einen Beschluss im Umlaufweg ein Ersatzmitglied gemäß § 15 Abs 2 zu bestellen. Der oder die Vorsitzende hat eine angemessene Frist zur Beschlussfassung zu setzen und das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern bekanntzugeben. Kommt ein Beschluss im Umlaufweg nicht zustande, ist der Gegenstand des Beschlusses auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.

§ 15 Verhinderung

(1) Die Verhinderung eines Mitglieds ist der oder dem Vorsitzenden unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Ist ein Mitglied verhindert, hat der oder die Vorsitzende ein Ersatzmitglied zur Sitzung zu laden, und zwar vorrangig jenes, das von dem Universitätsorgan nominiert wurde, das auch das verhinderte Mitglied nominiert hat. Dabei ist auch auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter Bedacht zu nehmen.

§ 16 Befangenheit

(1) Ein Mitglied, das gemäß § 7 AVG befangen ist, ist von der Beratung und Beschlussfassung in der betreffenden Angelegenheit ausgeschlossen und hat für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Die Anzeige der Befangenheit obliegt zunächst dem betreffenden Mitglied, das nach gewissenhafter Prüfung zu entscheiden hat, ob ihm bei Berücksichtigung der maß gebenden Umstände die unvoreingenommene Entscheidung in der Sache möglich ist.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, mögliche Befangenheitsgründe der Schiedskommission unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Fall der Befangenheit vor einer Sitzung hervor, gilt für die jeweilige Angelegenheit § 15 Abs 2 sinngemäß.

(4) Im Zweifelsfall entscheiden die übrigen Mitglieder mit einfacher Mehrheit, ob Befangenheit gegeben ist.

§ 17 Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung der Schiedskommission ist unter Verantwortung der Schriftführerin oder des Schriftführers von der Geschäftsstelle ein Protokoll anzufertigen.

(2) Jedes Mitglied der Schiedskommission ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung einzelner eigener Ausführungen zu verlangen. Jedes Mitglied der Schiedskommission hat das Recht, Erklärungen eines anderen Mitglieds zu Protokoll nehmen zu lassen; erhebt auch nur ein Mitglied der Schiedskommission dagegen Einspruch, entscheidet darüber die Kommission mit Beschluss.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Tagesordnungspunkt, zu dem Beschlüsse nicht einstimmig gefasst werden konnten, eine Protokollnotiz anzumelden, die innerhalb von drei Werktagen nach der Sitzung bei der Geschäftsstelle einzubringen ist; langt eine angemeldete Protokollnotiz nicht oder zu spät ein, gilt sie als zurückgezogen.

(4) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung anzufertigen, von der oder dem Vorsitzenden sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen, an alle Mitglieder der Schiedskommission elektronisch oder in Kopie zu versenden und in der Geschäftsstelle zu verwahren.

(5) Allenfalls eingeholte Gutachten sind dem Protokoll (§ 8 Abs 1) beizulegen.

(6) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht von einem während der Sitzung anwesenden Mitglied (Ersatzmitglied) binnen zwei Wochen ein Einspruch erfolgt. Über den Einspruch ist in der nächsten Sitzung zu entscheiden.

(7) Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen von der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 18 Durchführung von Beschlüssen und laufende Geschäfte

(1) Die oder der Vorsitzende ist in ihrer oder seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Schiedskommission gebunden, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu den Aufgaben der oder des Vorsitzenden gehören:

1. die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Schiedskommission;

2. die Durchführung der Beschlüsse der Schiedskommission
 3. die selbständige Erledigung dringlicher Angelegenheiten, die nicht im Wege einer Abstimmung im Umlaufwege erledigt werden können, bzw. bei Gefahr im Verzug;
 4. die Vertretung der Schiedskommission nach außen.
- (3) Welche Angelegenheiten zu den selbständigen Geschäften der oder des Vorsitzenden gehören, entscheidet im Zweifelsfall die Schiedskommission durch Mehrheitsbeschluss.
- (4) Einzelne Aufgaben der Schiedskommission können durch Beschluss an Mitglieder delegiert werden.

§ 19 Erledigungen der Schiedskommission

- (1) Die Erledigungen der Schiedskommissionen ergehen:
1. bei Fällen nach § 43 Abs 1 Z 1 UG 2002 in der Form von Feststellungen und Empfehlungen;
 2. bei Beschwerden nach § 43 Abs 1 Z 2 – Z 4 UG 2002 in der Form von Bescheiden.
- (2) Die Schiedskommission kann aus ihrer Tätigkeit abgeleitete allgemeine Empfehlungen aussprechen.
- (3) Die Erstellung von Erledigungsentwürfen und allgemeinen Empfehlungen kann mit Beschluss einzelnen Mitgliedern übertragen werden.
- (4) Die Bekanntgabe sowie die Veröffentlichung von Feststellungen und Empfehlungen werden von der Schiedskommission im Einzelfall festgelegt. Aus der Tätigkeit der Schiedskommission abgeleitete allgemeine Empfehlungen werden veröffentlicht.
- (5) Die für die Umsetzung der Empfehlungen gemäß Abs 1 Z 1 und Abs 2 zuständigen Organe legen im Rahmen der von der Schiedskommission festgelegten Fristen der Schiedskommission einen Bericht vor.

§ 20 Tätigkeitsbericht der Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (2) Der Tätigkeitsbericht ergeht an den Universitätsrat und das Rektorat. Die Schiedskommission sendet den Tätigkeitsbericht darüber hinaus an den Senat, den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, an die Betriebsräte, an die Leiterin oder den Leiter des Personalmanagements sowie an die Departmentvorstände.

(3) Die Schiedskommission entscheidet über eine geeignete Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien und auf der Homepage der Schiedskommission.

§ 21 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung ist gemäß § 20 Abs 6 Z 4 UG 2002 im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen und tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern zulässig.

Anlage III – Allgemeine Empfehlung vom 23. März 2017

Wien, 23.03.2017

Gemäß § 19 Abs 2 ihrer Geschäftsordnung spricht die Schiedskommission der WU folgende aus ihrer Tätigkeit abgeleitete

Allgemeine Empfehlung

aus:

In Anbetracht der Herausforderungen, denen sich moderne Universitäten als Arbeitgeberinnen zu stellen haben,

vor dem Hintergrund der strategischen Ausrichtung der WU, auch als Arbeitgeberin ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden und Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zu fördern,

in Ergänzung zu den bestehenden Anstrengungen der WU, Inklusion und Diversität zu leben, nicht-lineare Lebens- und Karrierewege zu unterstützen sowie insgesamt eine barriere- und diskriminierungsfreie Arbeitsumgebung zu schaffen

empfiehlt die Schiedskommission

1. sicherzustellen, dass bei Bewerbungsgesprächen Professionalität und im Ton die Haltung des Respekts und der Wertschätzung vermittelt wird,
2. ein breites Portfolio an Schulungsangeboten in den Bereichen Gender-Mainstreaming und Diversität anzubieten um entsprechende Sensibilisierung insbesondere auch im Rahmen von Bewerbungsgesprächen zu gewährleisten
sowie
3. Führungskräfte dazu anzuhalten, diese Angebote wahrzunehmen

Für die Schiedskommission: Der Vorsitzende